

An die Gemeindepräsidien und die Sozialen Dienste der Gemeinden (gemäss Verteiler Rundschreiben Asyl und Sozialhilfe):

Sehr geehrte Damen und Herren

Es treffen momentan täglich viele Flüchtlinge aus der Ukraine in der Schweiz ein. Der aktuelle Fokus von Bund und Kanton ist es, dass diese Personen alle zumindest die nötige Nothilfe bekommen.

Bund und Kantone sind aktuell mit Hochdruck daran, die Abläufe so zu strukturieren, dass alle Akteure wissen, wo ihre Aufgaben liegen. Bund, Kantone, Gemeinden und Hilfswerke müssen Hand in Hand arbeiten und gemeinsam dafür sorgen, dass die Aufnahme dieser Kriegsvertriebenen für alle Seiten möglichst reibungslos und gut abläuft. Diesbezüglich bestehen schon Kontakte mit der TKöS (Jürg Bruggmann) und auch mit Hilfswerken (SRK, Michael Anderegg).

Das Migrationsamt hat auf seiner Webseite einige [Fragen und Antworten zur Ukraine](#) aufgeführt. Das SEM bietet in der Zwischenzeit auch [Informationen in ukrainischer Sprache](#) an.

Ukrainerinnen und Ukrainer mit biometrischen Pässen können sich visumsfrei 90 Tage lang im Schengen-Raum aufhalten. Während dieser Zeit ist eine private Unterkunft ohne weiteres möglich. Eine private Unterbringung ist freiwillig und daher grundsätzlich ohne Vergütung und braucht keine Meldung.

Voraussichtlich ab Samstag, 12. März 2022 wird der Schutzstatus S eingeführt und Zuweisungen an die Kantone erfolgen dann voraussichtlich ab Montag, 14. März 2022. Der Bundesrat entscheidet und kommuniziert dazu morgen Freitag (Medienmitteilung: [Bund und Kantone tauschen sich über die Aufnahme von Schutzsuchenden aus \(admin.ch\)](#))

Wenn jemand keine Unterkunft hat, kann diese Person bei einem nahegelegenen Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (BAZmV) vorsprechen (vgl. [Fragen und Antworten zur Ukraine](#)). Das SEM plant zunächst Personen, die schon in Bundeszentrum sind bzgl. Status S abzuarbeiten. Danach sollen auch privat untergebrachte Personen (auch schon vor Ablauf der 90 Tage) in einem BAZ vorsprechen. Wichtig ist, dass privat untergebrachte Personen, wenn möglich nicht schon ab 14. März 2022 beim SEM vorsprechen, da das SEM die Abläufe auch erst etablieren und die Ressourcen hochfahren muss. **Wichtig ist auch, dass das BAZ in Kreuzlingen kein Verfahrenszentrum ist und die BAZ in Altstätten/SG oder BAZ Zürich die geografisch nächsten sind.**

Nach einem kurzen Aufenthalt im BAZ kommen die Personen entweder in die kantonale Unterbringung oder in eine private Unterbringung. Die Modalitäten der privaten Unterbringung werden in den nächsten Tagen geklärt. Die Koordination der Unterbringung wird eine bei der Peregrina-Stiftung angesiedelte Koordinationsstelle übernehmen. Diese wird aktuell aufgebaut. Angaben dazu folgen bis nächste Woche.

Das SEM rechnet damit, dass mehrere 10'000 Personen in den nächsten Monaten kommen. Die Aufenthaltsdauer in den Bundeszentren und in den kantonalen Strukturen wird entsprechend verkürzt und die Personen sind schneller in Wohnungen oder bei Privatpersonen in den Gemeinden.

Verteilung:

- [Art. 28 AsylG](#) der in Verbindung mit Art. 72 AsylG Anwendung findet, gibt dem Kanton die Möglichkeit die Personen einem Aufenthaltsort und Kollektivunterkünften zuzuweisen. Im Grundsatz soll aber insbesondere eine bereits etablierte, dauerhafte private Unterbringung auch nach dem Erhalt des Status S möglich sein.
- Im Verteilschlüssel des Kantons Thurgau (RRB Nr. 785 vom 14. Dezember 2021) sind Schutzbedürftige mit Status S nicht erwähnt, weswegen dieser nicht automatisch Anwendung findet.

Vergütung/Unterstützung:

- Gemäss [Art. 20 AsylG](#) vergütet der Bund den Kantonen die [Globalpauschale 1](#) (rund 1500 Fr. pro Monat) während der Dauer des Asylverfahrens und der vorübergehenden Schutzgewährung. Er vergütet diese Pauschale ab Beginn des Monats, welcher der Zuweisung an einen Kanton oder der Gewährung des vorübergehenden Schutzes folgt, bis und mit dem Ende des Monats, in dem der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig

aufgehoben wird, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 74 Absatz 2 des AsylG zu erteilen ist.

- Das SOA vergütet grundsätzlich ab dem Zeitpunkt ab dem die Globalpauschale des Bundes fliesst. Ein Entscheid über die Höhe der Entschädigung der Gemeinden für die Betreuung der ihnen zugewiesenen Personen ist noch ausstehend. Im neuen Tarifmodell Asylwesen Kanton TG sind Personen mit Status S nicht erwähnt, warum dieses nicht automatisch Anwendung findet.
- Die Krankenversicherung der Personen kann bis drei Monate nach Einreise rückwirkend vorgenommen werden (vgl. [Krankenversicherung: Versicherungspflicht für in der Schweiz wohnhafte Versicherte \(admin.ch\)](#)). Dies wird voraussichtlich bei schnellen Zuweisungen Aufgabe der Gemeinden sein. Für Personen, die aktuell privat oder mit Unterstützung der Gemeinden untergebracht werden kann eine Touristenkrankenversicherung abgeschlossen werden.
- Aktuell gibt es keine rechtliche Grundlage für die Vergütung von Kosten durch den Bund oder den Kanton, die ab Einreise bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Globalpauschale anfallen. Das SEM prüft, ob es trotzdem eine Möglichkeit gäbe, die Globalpauschale schon ab Einreise zu sprechen, da ja Personen in privater Unterbringung gebeten werden, sich nicht schon am 14. März 2022 beim SEM zu registrieren.

Bedarf an Unterbringungsplätzen:

- In den nächsten Tagen ist geplant, Ihnen das Rundschreiben Asyl mit dem Verteilschlüssel für VA/FL zuzustellen. Das Verfahren läuft dort wie bis anhin.
- Die Koordination der Unterbringung von Personen mit dem künftigen Status S bei Privaten und in den Gemeinden ist im Aufbau. Sie werden in den nächsten Tagen über die Abläufe informiert.

Meldewesen:

- Aktuell braucht der Kanton und die Peregrina-Stiftung keine Meldung zu Personen, die privat oder mit Unterstützung der Gemeinden untergebracht werden oder gar erst noch auf der Reise sind. Sie können sich 90 Tage zu Besuch in der Schweiz aufhalten. Diese Personen kommen erst in den Regelkreis des Bundes und des Kantons, wenn sie beim SEM vorsprechen zwecks Einreichung eines Asylgesuchs bzw. Erteilung Status S.
- Wenn der Status S erteilt und ein Aufenthaltsort zugewiesen und bekannt ist, dann beginnt das normale Meldewesen. Über das Migrationsamt wird dann nachgelagert ein Ausweis S (Form, Art noch offen) erstellt.

Freundliche Grüsse

Caesar Andres

Kanton Thurgau
Departement für Finanzen und Soziales
Sozialamt
Abteilung Asylkoordination und Sozialhilfe
Caesar Andres
Abteilungsleiter, Stv. Amtsleiter
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld

Tel: +41 (0) 58 345 68 33

E-Mail: caesar.andres@tg.ch

Homepage: www.sozialamt.tg.ch